

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Alheim

Bauleitplanung der Gemeinde Alheim

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1

Bekanntgabe der Ziele und Zwecke der Planung zur 20.Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach nach § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Alheim hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung zur 20.Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach beschlossen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand bereits in der Zeit vom 06.11.2023-15.12.2023 statt. Aus formellen Gründen wird die frühzeitige Beteiligung wiederholt.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung:

Ziel und Zwecke der Planung ist im Geltungsbereich der vorliegenden 20.Änderung des Flächennutzungsplans eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von 6 MW zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha.

Die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien dient den Zwecken des Klimaschutzes und ist von überragendem öffentlichen Interesse.

Folgende umweltrelevante Information liegen vor:

-Artschutzgutachten Büro für Landschaftsplanung H. Wacker

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen wurden bereits vorgebracht:

-Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Die Hinweise zum besonderen Biotopschutz und der Hinweis auf einen genügend großen Abstand zur Vermeidung einer Verschattung von den Baumhecken im Süden und Westen wurde bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.

-Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz

Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden im Entwurf des Umweltberichtes ausführlich behandelt.

-Regierungspräsidium Kassel, Bauaufsicht

Die Hinweise werden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.

-Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Bauaufsicht

Die Hinweise zur GRZ wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

-Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Untere Naturschutzbehörde

Die Hinweise werden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt.

-Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Landwirtschaft

Da es sich bei der Ackerfläche auch um eine Vorbehaltsfläche mit einer Bodenwertzahl unter 45 handelt und die Umsetzung des Solarparks nur in der

Gesamtheit wirtschaftlich möglich ist, bleibt die Ackerfläche in der Planung für die PV-Freiflächenanlage.

Der Vorentwurf zur 20.Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach mit zeichnerischer Darstellung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB liegt in der Zeit vom

01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024

während der Dienststunden der Gemeinde Alheim im Rathaus, Alheimerstraße 2

Mo. - Fr.	08:30 - 12:00 Uhr
Mo. & Do.	13:30 - 16:00 Uhr
Mi.	13:30 - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind im genannten Zeitraum ebenfalls über die Internetseite <http://www.alheim.de>, sowie auf dem Bauleitplanungsportal für das Land Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bauleitplanung/bebauungsplan> einseh- und abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Alheim schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch (heinrichwacker57@aol.com) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es ist zu beachten, dass die Stellungnahme nur berücksichtigt werden kann, wenn der Name und die Adresse sowie das Datum und die Bezeichnung des Bebauungsplanes angegeben sind. Hierbei werden personenbezogene Daten, insbesondere der Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit der Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass das die Gemeinde Alheim oder ein von der Gemeinde beauftragter Dritter (Planungsbüro Wacker) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zu-kommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, der Gemeinde Alheim oder den von dem von der Gemeinde eingeschalteten Dritten Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Alheim oder dem von der Gemeinde eingeschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Dies wir hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.51 „PV-Freiflächenanlage Hochbehälter Heinebach“ in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim durchgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Alheim in Verbindung mit § 3 (1) BauGB.

Alheim, 21.06.2024

Dr. Andreas Brethauer
Bürgermeister